

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer und des Streitschlichters für die Elternvereinigung der Europäischen Schule München e.V.

1. Allgemein

1.1 Die Vorstandsmitglieder gem. Art. 7 (2) a und d der Satzung werden ausschließlich von den Angehörigen der Sprachabteilungen oder Gruppe in einer gesonderten Mitgliederversammlung für die jeweilige Sprachsektion oder Gruppe gewählt, die im Namen des Vorstandes von dem gewählten Sprachvertreter im Vorstand einberufen wird.. Ebenso werden die Erziehungsratvertreter direkt von den Angehörigen der Sprachabteilungen oder Gruppen in der gesonderten Mitgliederversammlung für die jeweilige Sprachsektion oder Gruppe gewählt.

Die Vorstandsmitglieder mit Vorstandsposten nach Art. 3 (1) der Geschäftsordnung und mit funktionellen Vorstandsposten nach Art. 3 (2) der Geschäftsordnung werden direkt in der ordentlichen Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern gewählt.

1.2 Der/die 1. Vorsitzende der Elternvereinigung der Europäischen Schule München (EV) soll die Aufgaben der zu wählenden Vorstandsmitglieder beschreiben, er/sie soll den Wahlvorgang erklären und soll sich vergewissern, dass alle anwesenden Mitglieder eine Stimmkarte besitzen.

1.3 Dem Vorschlag der/des 1. Vorsitzenden folgend sollen die Mitglieder einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer aufstellen, die das Wahlkomitee bilden. Das Wahlkomitee hat die Wahl diesen Vorschriften entsprechend auszuführen; seine Entscheidung über eventuelle Streitfragen ist endgültig.

2. Kandidaten für die Wahl von Vorstandsmitgliedern

2.1 Kandidaten für die Wahl von Vorstandsmitgliedern gem. Art. 7 (2) a-d der Satzung

- (a) Der Wahlleiter der EV wird alle anwesenden Mitglieder bitten, Kandidaten für die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder aufzustellen. Die Kandidaten müssen der Mitgliedergruppe angehören, die sie vertreten sollen (Artikel 7 (2) der Satzung der EV) und sollen bei der Mitgliederversammlung anwesend sein. Vorausgesetzt es gibt außerordentliche und plausible Gründe, die ein Fernbleiben des Kandidaten zur Mitgliederversammlung rechtfertigen, kann eine schriftliche Kandidatur im Ermessen des/der Wahlleiters zugelassen werden. Die schriftliche Kandidatur sollte die Gründe für die Kandidatur darlegen und wird während der Mitgliederversammlung öffentlich verlesen.
- (b) Jeder, der für mehrere Gruppen kandidiert, kann für keine weitere Gruppe mehr kandidieren, sobald er für eine Gruppe gewählt ist.
- (c) Alle aufgestellten Kandidaten sollen:
 - (i) bestätigen, dass sie bereit sind, ein Mitglied des zu wählenden Vorstandes zu werden; in diesem Falle,
 - (ii) sich kurz der Versammlung vorstellen oder vorgestellt werden.
- (d) Die Namen der gewählten Mitglieder sind unverzüglich auf der offiziellen Webseite zu veröffentlichen.

2.2 Kandidaten für die Wahl von Vorstandsmitgliedern mit Vorstandsposten nach Art. 3 (1) der Geschäftsordnung und funktionellen Posten nach Art. 3 (2) der Geschäftsordnung

- (a) Das Wahlkomitee stellt fest, wer als Vertreter gem. Art. 7 (2) a-d der Satzung gewählt wurde. Die Kandidaten werden sodann in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt und gebeten mitzuteilen, wer von ihnen bereit ist, für einen Vorstandsposten nach Art. 3 (1) der Geschäftsordnung oder als Vertreter der weiteren funktionellen Posten nach Art. 3 (2) der Geschäftsordnung zu kandidieren.
- (b) Das Wahlkomitee teilt sodann mit, wer als Kandidat für die Wahl der Vorstandsposten nach Art. 3 (1) der Geschäftsordnung sowie als Vertreter der weiteren funktionellen Posten der Satzung nach Art. 3 (2) der Geschäftsordnung sich schriftlich beworben hat. Der Kandidat für den Posten als 1. Vorstandsvorsitzender soll mindestens ein Jahr Erfahrung als Mitglied des Vorstandes oder im Erziehungsrat bereits gesammelt haben. Die Kandidaten sollen bei der Mitgliederversammlung anwesend sein. Vorausgesetzt es gibt außerordentliche und plausible Gründe, die ein Fernbleiben

des Kandidaten zur Mitgliederversammlung rechtfertigen, kann eine schriftliche Kandidatur im Ermessen des/der Wahlleiters zugelassen werden. Die schriftliche Kandidatur sollte die Gründe für die Kandidatur darlegen und wird während der Mitgliederversammlung öffentlich verlesen.

3. Wahl der Vorstandsmitglieder

3.1 Alle anwesenden Mitglieder der EV haben das Recht zu wählen, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Gruppe sie gehören. Die Vertreter der Sprache oder Gruppen gem. Art. 7 (2) a-d der Satzung sind jedoch nur von deren Mitgliedern zu wählen. Jedes Mitglied der EV kann für sich selbst stimmen.

3.2 Falls es mehrere Kandidaten für eine Gruppe, einen Vorstandsposten die Rechnungsprüfer oder den Streitschlichter gibt, muss die entsprechende Person in geheimer Wahl gewählt werden. Falls es nur einen Kandidaten für eine Gruppe gibt, wird die Wahl durch Handzeichen entschieden.

3.3 Der Kandidat, der die höchste Anzahl von Stimmen erhält oder der durch Handzeichen gewählt ist, ist ein gewähltes Vorstandsmitglied. Falls zwei oder mehr Kandidaten dieselbe Anzahl von Stimmen erhalten und eine Einigung nicht erzielt werden kann, muss eine weitere geheime Wahl durchgeführt werden. Der Kandidat soll bestätigen, dass er die Wahl annimmt.

4. Kandidaten für die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Vorstandsposten

4.1. Die Reihenfolge der Besetzung von Vorstandsposten nach Artikel 3 der Geschäftsordnung folgt der Auflistung in der Geschäftsordnung. Die Wahlregeln nach den Punkten 3.1 bis 3.3 sind sinngemäß anzuwenden.

4.2 Falls keines der Kandidaten bereit ist, eine bestimmte Aufgabe oder Amt zu übernehmen, soll der Wahlleiter alle anwesenden Mitglieder bitten, aus ihrer Mitte Kandidaten als weitere Vorstandsmitglieder vorzuschlagen, die bereit sind, das entsprechende Amt anzunehmen. Ziffer 2 ist entsprechend, anzuwenden.

4.3 Der Vorstand soll wie unter Ziffer 4.2 verfahren, falls mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder wählen wollen, die besondere Aufgaben ausführen sollen.

4.4 Können die satzungsgemäßen Vorstandsposten nach Artikel 3 (1) der Geschäftsordnung nicht vollständig besetzt werden, so ist die Besetzung von offenen Vorstandsposten auf einen späteren Termin innerhalb eines Monats zu vertagen und die Mitgliederversammlung abubrechen. Der bisher gewählte Vorstand führt in der Zwischenzeit kommissarisch die Vereinsgeschäfte.

5. Wahl der Rechnungsprüfer und des Streitschlichters

5.1 Ziffer 3 oben gilt entsprechend für die Wahl der oder der Rechnungsprüfer und des Streitschlichters.